

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1966)
Heft: 1

Artikel: Vor einer Neuordnung der Warenumsatzsteuer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

massgebenden Rechtsordnungen, alle Probleme widerspruchslos aus der Welt schaffen können.

Die absolute Gleichbehandlung von Inlandschweizer und Auslandschweizer lässt sich nicht verwirklichen und dürfte klar sein. Andererseits sollte nicht eine Haltung eingenommen werden können, der Auslandschweizer sei, weil er jenseits der Landesgrenzen wohnt, von vornherein nicht wie ein Inlandschweizer zu behandeln. Es geht darum, einen vernünftigen Ausgleich zu finden. Es ist auch damit zu rechnen, dass in Zukunft möglicherweise noch viele, heute unbekannte Fragen sich stellen werden. Aus diesem Grunde sollte die Aufzählung der Materien im Verfassungsartikel nicht abschliessend sein. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit haben, auf die verschiedenartigsten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist auch zu bedenken, dass der Bund nicht frei ist, auf dem Gebiet der Auslandschweizerpolitik so Gesetze zu erlassen wie er will. Er muss auf das Völkerrecht Rücksicht nehmen, ferner auf die Tatsache, dass dem Vollzug dieser Gesetzgebung natürliche Schranken gesetzt sind.

Mit der Verwirklichung des Auslandschweizer-Verfassungsartikels beschreitet die Schweiz einen eigenen Weg. Der Artikel 45bis schafft eine brauchbare Verfassungsgrundlage zu einer verstärkten, zielbewussten und zusammenhängenden Auslandschweizerpolitik des Bundes. Es wird Sache der Bundesversammlung sein, nach der Zustimmung von Volk und Ständen die einzelnen Fragen zu regeln. Im Vordergrund stehen zur Zeit das Unterstützungswesen, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Ausübung politischer Rechte.

Vor einer Neuordnung der Warenumsatzsteuer

Aus der Antwort des Bundesrates auf eine kleine Anfrage geht hervor, dass die Bundesverwaltung gegenwärtig eine gesetzliche Neuordnung des gesamten Rechtes der Warenumsatzsteuer vorbereitet. Ein erster Verwaltungsentwurf zu einem Bundesgesetz über die Warenumsatzsteuer liegt bereits vor. Der Bundesrat machte diese Mitteilung im Zusammenhang mit der Bemerkung, dass zur Zeit Einzelmassnahmen für Steuerbestimmungen nicht angezeigt seien. Eine solche Einzelmassnahme war hinsichtlich der Befreiung von zollfrei eingeführten medizinischen und wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten von der Warenumsatzsteuer angeregt worden, weil mit der doppelten Begünstigung dieser Einfuhren eine unbeabsichtigte Benachteiligung der schweizerischen Hersteller solcher Waren verbunden sei. Im Verwaltungsentwurf für das neue Bundesgesetz ist der Wegfall der Steuerbefreiung dieser Einfuhren jedoch vorgesehen.
